

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Neuer Online-Steuerrechner der ESTV

Das neue Online-Tool der Steuerverwaltung ermöglicht für die Jahre 2017 bis 2019 für sämtliche Gemeinden die Berechnung der

- Einkommens- und Vermögenssteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- der Steuerbelastung bei Kapitalleistungen aus Vorsorge.

Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt und die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen wie Heirat, Lohnerhöhung usw. berechnet werden.

Im Modul Steuerbelastungsstatistiken können verschiedene Berechnungsmodelle über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz dargestellt werden. Das Modul der Grunddaten umfasst historische Steuerdaten (Abzüge, Tarife und Steuerfüsse).

In den kommenden Monaten soll der Online-Steuerrechner swisstaxcalculator.estv.admin.ch mit der Möglichkeit der Berechnung der Steuerbelastung für juristische Personen erweitert werden. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Der Umgang mit bargeldlosem Trinkgeld (overtipping)

Bargeldtransaktionen mit EC-Karten werden vermehrt auch bei Trinkgeldern eingesetzt. Wie geht ein Unternehmen mit solchen Trinkgeldern um, die eigentlich dem Mitarbeitenden gehören?

In einem älteren Urteil hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Unternehmen, welches das Trinkgeld seiner Mitarbeitenden einbehält, darauf Mehrwertsteuer bezahlen muss. Es gilt als Umsatz.

Bei Trinkgeld, welches dem Mitarbeiter ausbezahlt wird, stellt sich die Frage der Bedeutung des Trinkgelds im Verhältnis zum gezahlten Lohn. Liegt die Trinkgeldquote über 20% des Lohns, muss das Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge für diese Summe bezahlen.

Dem Unternehmen ist zu empfehlen, im Lohnausweis auf Zeile 15 darauf hinzuweisen, dass der Mitarbeitende Trinkgelder in unbekannter Höhe erhält.

Gastgewerbliche Leistung oder Lieferung von Lebensmitteln – was ist der Unterschied?

Neben einem Restaurant bieten viele Gastronomiebetriebe auch Heimlieferservice an. Das Mehrwertsteuergesetz unterscheidet zwischen dem Verkauf von Lebensmitteln und dem Erbringen von gastgewerblichen Leistungen. Während die reine Lieferung von Lebensmitteln dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von 2.5 Prozent unterliegt, unterstehen gastgewerbliche Leistungen dem Normalsteuersatz von 7.7 Prozent.

Damit für die Essenslieferungen der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt, muss gemäss Bundesgericht lediglich die Trennung der Leistungen in der Buchhaltung erfolgen. Im Gesetz genannt werden organisatorische Massnahmen, die der Steuerpflichtige treffen muss. Gemäss Gericht ist damit nicht gemeint, dass eine räumliche Abgrenzung vorgenommen werden muss. Die steuerliche Kontrolle hat sich mit einer getrennten Buchhaltung zu genügen. (Quelle: BGE 2C_175/2012 vom 4.10.2012)

Reduktion des Verkehrswerts eines Grundstücks um die Nutzniessung

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, wie hoch der Verkehrswert eines Grundstücks ist, das mit einer Nutzniessung belastet ist. Die Steuerbehörde wollte beim Verkauf des Grundstücks die **Nutzniessung** nicht als wertmindernd gelten lassen.

Das Gericht entschied, dass für die Grundstückgewinnsteuer der **Verkehrswert als Erlös** gilt. Besteht eine Nutzniessung auf dem Grundstück, so ist deren Wert vom Verkehrswert abzuziehen. (Quelle: BGE 2C_598/2018 vom 27. Sept. 2019)

AHV Pflicht auch für Nichterwerbstätige

Selbständigerwerbende, Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige sind verpflichtet, **bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters** Beiträge an die AHV/IV zahlen.

Ist eine Person nicht erwerbstätig, muss sie sich selbst bei der AHV anmelden und die geschuldeten Beiträge entrichten. Wird das vergessen, fordert das Sozialversicherungsamt den Nichterwerbstätigen auf, die Beiträge für die letzten fünf Jahre nachträglich zu deklarieren. Neben dem AHV-Beitrag wird ein Verzugszins von fünf Prozent fällig.

Der AHV-Beitrag eines Nichterwerbstätigen beträgt im Jahr 2020 zwischen CHF 496 und CHF 24'800 pro Jahr, je nach Einkommen und Vermögen. Als nichterwerbstätig gelten Frühpensionierte, Verwitwete, Privatiers, Bezüger von IV-Renten, Studierende, Weltreisende und ausgesteuerte Arbeitslose. Nicht betroffen **sind nichterwerbstätige Eheleute**, sofern der

Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und dieser mindestens den doppelten Mindestbeitrag, d.h. CHF 992 pro Jahr zahlt.

Als erwerbstätig gilt eine Person mit einer Tätigkeit von mindestens 50 Prozent während mehr als neun Monaten im Jahr.

Die AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige können von den Steuern abgezogen werden.

Vermittlung von Finanzprodukten steuerausgenommen

Das Bundesgericht hat im Bereich der Vermittlung von gewissen Finanzprodukten einen für die Branche bedeutenden MWST-Leitentscheid gefällt.

Als Vermittler von Krediten, Einlagen, Wertschriften oder strukturierten Produkten gilt nach diesem Urteil, wer mit seiner Tätigkeit einen kausalen Beitrag zum Abschluss von Verträgen über solche Finanzprodukte leistet. Der Umsatz aus diesen Vermittlungen ist gemäss Bundesgericht steuerausgenommen.

Steuerbar ist die Leistung aber dann, wenn

- zusätzlich echte Beratungs- oder andere Dienstleistungen erbracht werden oder
- die Vermittlung nicht gezielt im Hinblick auf einen bestimmten Erwerbsvertrag erfolgt, sondern zwecks Herstellung einer Dauerbeziehung. In diesem Fall liegt unverändert eine sog. finder's fee vor.

Damit änderte das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung. (Quelle: BGE 2C_943/2017 vom 17. Juli 2019)

Schaffhauser Justiz muss Geldnoten mit Kokainspuren zurückgeben

Obwohl die Schaffhauser Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen einen Mann wegen Drogenhandels einstellte, wollte sie die 27'000 Franken einziehen, die sie beim Beschuldigten sichergestellt hatte. So nicht, hat das Bundesgericht nun entschieden - auch wenn auf dem Geld Spuren von Kokain festgestellt wurden. (Quelle: BGE 6B_1042/2019)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.